

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 26 (1946-1947)
Heft: 11

Artikel: "Closed Shop" und Berufsgemeinschaft
Autor: Sebes, Albert R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159450>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Closed Shop“ und Berufsgemeinschaft

Von Albert R. Sebes

Die Idee des «closed shop» oder «geschlossenen Betriebes» fängt an, in der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung eine gewisse Rolle zu spielen, die wir hier in Europa ruhig einfach übersehen könnten, wenn sich nicht auch bei uns in verschiedenen Ländern Tendenzen zeigen würden, sie zur Anwendung zu bringen.

Vor allem wollen wir festhalten, daß in den U.S.A. die Gewerkschaften nicht politische Gebilde sein wollen, die z. B. als sozialistische Organisationen dem Unternehmertum gegenüberstehen. Sie wollen, bis heute wenigstens, nur wirtschaftliche Machtfaktoren sein, die für ihre Mitglieder einen größtmöglichen Teil des Produktions-Ertrages zu sichern bestrebt sind. Denn sie stehen, wie die Unternehmerkreise, vollständig auf dem Boden der Privatwirtschaft, ja es gibt Gewerkschaften, die selber wirtschaftliche Unternehmer sind. Nur wenn wir uns diese Tatsachen vor Augen halten, können wir die Rivalität der verschiedenen Gewerkschaften in der Frage des «closed shop» verstehen.

Nur so wird uns auch das Hauptargument für den «closed shop» begreiflich, nämlich, daß wer nicht die moralischen und finanziellen Lasten der betreffenden Gewerkschaft mittragen will, auch kein Anrecht auf den Genuß der von ihr erreichten Erfolge haben soll. Daher die Tendenz zur Eliminierung von Nichtmitgliedern aus denjenigen Betrieben, mit denen die Gewerkschaft zu Verträgen gelangt. Solange die Verfassung jedem Individuum die Freiheit läßt, als Kollege oder Filou an seinem Berufs-Nebenmann zu handeln, wird auch wohl kein anderer Weg praktisch möglich sein für die Gewerkschaften, als eben die Macht der Zahl ins Feld zu führen, auch wenn sie sich voll bewußt sind, daß sie damit der gleichen Machtpolitik verfallen, wie die Kapitaltrusts und Produktions-Monopole. Bereits wird im Publikum die Forderung gestellt, auch die Gewerkschaften einer öffentlichen Kontrolle zu unterstellen in Erweiterung des Antitrust-Gesetzes.

In neuester Zeit machen sich nun auch in den englischen Gewerkschaften Tendenzen zugunsten von «closed shops» bemerkbar. Hier ist die Situation schon wesentlich anders als in den U.S.A., indem bei der Überschneidung von Gewerkschaften und Labour- (also Regie-

wendigkeit überzeugen, die wesentlichen Ergebnisse ihrer Theorie in einer faßlichen Form zu lehren und zu verbreiten, und damit einer Forderung Rechnung tragen, die kein Geringerer als der große englische Nationalökonom *Edwin Cannan* am Ende seines Lebens ausgesprochen hat (*Edwin Cannan*, Was der allgemeinen Wirtschaftstheorie gegenwärtig nottut, Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart, Festschrift für F. v. Wieser, Band 4, Wien 1928, S. 360 ff.).

rungs-) Partei sich die mit einer solche Entwicklung verbundenen Kontroversen in den Betrieben leicht vom rein wirtschaftlichen auf das politische Gebiet übertragen könnten. Bis heute hat sich die britische Regierung klugerweise in dieser Frage vollständig neutral verhalten. Es fragt sich aber, wie lange sie dies wird tun können.

In allen europäischen Wirtschaftsgebieten besteht die Möglichkeit, daß die Idee des «geschlossenen Betriebes» in die Reihe der gewerkschaftlichen und damit auch der politischen Kampfmittel aufgenommen wird. Sie ist mit der Idee der persönlichen wirtschaftlichen Freiheit und der Privatwirtschaft eng verbunden. Nur die kommunistische Wirtschaft, die diese beiden Begriffe nicht duldet, kennt sie nicht.

Und in welcher Situation befinden wir uns in der Schweiz, wenn einmal von irgend einer Seite die Frage des «geschlossenen Betriebes» als Kampfmittel verwendet werden wird? Unsere Arbeitnehmer-Organisationen sind mehr oder weniger heute politische Gruppen; ihre Vertreter sitzen in den Räten und Regierungen, sie erreichen bei unseren demokratischen Wahlmethoden sogar mitunter die Mehrheit in den Behörden. Das ist alles in Ordnung, aber in welche Situation stellen wir solche Volksvertreter, wenn sie eines Tages das persönliche Freiheitsrecht von Koalition oder Nicht-Koalition verteidigen sollen gegenüber einer Mehrheitsforderung ihrer eigenen Partei? Kein Mensch kann nämlich zwei verschiedenen Herren gleichzeitig dienen.

Man behaupte ja nicht, eine solche Situation sei bei uns unmöglich. Tatsächlich wurden bei Abschluß von Gesamtarbeitsverträgen schon ähnliche Forderungen laut. Man kann sich nun, gestützt auf unsere Verfassung, mit der Garantie der persönlichen Freiheit zur Wehr setzen und solche Forderungen einfach ablehnen. Aber man wird es in einem Teil der Fälle sicher mit schlechtem Gewissen tun, im Bewußtsein, dem Gedanken der Zusammenarbeit und Kollegialität in den Arm zu fallen. Zudem ist die Frage dadurch nicht aus der Welt geschafft.

Man kann auch aus persönlichen oder Zweckmäßigkeitsgründen nachgeben, also eine Minderheit entgegen der Verfassung vergewaltigen. In solchen entscheidenden Momenten sind sich oft sehr wenige Bürger darüber klar, daß sie mit diesem Vorgehen nicht mehr der Freiheit und Verfassung, sondern dem Willen einer Gruppe und somit der Diktatur zur Regierung verhelfen, denn ein solches Recht wäre ein Recht kraft von Gewalt; wir wollen nicht sagen Gewalt der Straße, aber Gewalt einer geschlossenen Minderheit.

Objektiv betrachtet zwingt uns diese Situation zum Schluß, daß die als Verfassung und Recht für jeden Bürger verpflichtenden Normen des staatlichen Zusammenlebens im Sektor der Koordination der Wirtschaft erweitert werden müssen. Die mit der technischen

Entwicklung unserer Kultur zusammenhängende Konzentration verlangt andere und vielleicht neue gesetzliche Bindungen, damit der einzelne Bürger nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich die persönlichen Freiheiten wirklich besitzt, die ihm verfassungsgemäß zukommen sollen, und damit er sich so nur gesetzlichen Regelungen, aber nicht der Diktatur irgendwelcher Minderheit unterwerfen muß. An den gesetzlichen Regelungen ist er ja beteiligt und er muß sie als den Willen der Volksmehrheit anerkennen.

Und damit kommen wir als Lösung zum *Ausbau der Berufsgemeinschaften* als gesetzlich anerkannte paritätische Selbstverwaltungskörper jedes Berufes oder jeder Branche, die wie in der Politik die Gemeinde, die Normen für diesen Wirtschaftssektor schaffen und durchführen. Wer in einer Gemeinde wohnt, kann nur in dieser sein Wahl- und Stimmrecht ausüben, er muß sich aber auch allen hier geltenden Verpflichtungen unterziehen und muß hier seine Steuern zur Finanzierung der öffentlichen Verwaltung bezahlen. Darum herrscht im politischen Zusammenleben Koordination und Ordnung.

Warum sollen wir im wirtschaftlichen Zusammenleben zu dessen Koordination nicht analog vorgehen? Das Bedürfnis nach Gruppierung zur Verteidigung gemeinsamer Interessen wird sowieso immer größer, der mit der bisherigen wilden Gruppierung verbundene Wirrwarr aber auch, sodaß man heute immer von wirtschaftlicher Kirchturmspolitik und vom Kampf aller gegen alle sprechen hört.

Was würde dem Wirtschaftsbürger eigentlich praktisch an persönlicher Freiheit verloren gehen, wenn er sich durch seine Berufswahl ebenso automatisch, wie beim Einzug in eine Gemeinde, der betreffenden Berufsgemeinschaft eingliedern müßte? Bei einem Berufs- oder Branche-Wechsel würde natürlich ein Wechsel zur neuen Berufsgemeinschaft vorgenommen. Der gleichen Verpflichtung wären alle Betriebe als Arbeitgeber zu unterstellen. Nationale Berufsgemeinschaften würden sich nach Bedarf in regionale Sektionen unterteilen, die aber alle auch paritätisch organisiert wären. Es muß das Ziel der Berufsgemeinschaft sein, alle Arbeitgeber und alle Arbeitnehmer ein und desselben Berufes zusammenzufassen zur gemeinsamen Festlegung der für diesen Beruf geltenden Normen und zur Verteidigung der Berufsinteressen gegenüber Dritten.

Aus wie vielen Arbeitnehmergruppen oder Arbeitgeber-Organisationen die paritätische, staatlich anerkannte Berufsgemeinschaft sich anfangs zusammensetzt, spielt gar keine Rolle. Hat die Zahl der daran Beteiligten ein bestimmtes, gesetzlich festzulegendes Quorum aller Arbeitgeber und aller Arbeitnehmer dieser Branche erreicht, so würde der Bundesrat befugt sein, deren Beschlüsse allgemeinverbindlich, d. h. auch für die Outsider dieser Branche gültig zu erklären. Preiskonventionen oder andere die persönliche Freiheit von Lieferanten oder

Kunden einengende Maßnahmen wären auf alle Fälle und durch Gesetz der Genehmigung der Eidg. Preiskontrollstelle oder einer anderen Instanz unterworfen, bevor sie in Kraft gesetzt werden dürfen.

Sind die paritätischen Berufsgemeinschaften aber einmal etabliert als Basis-Selbstverwaltungskörper unserer Wirtschafts-Hierarchie, so fallen Störungsmöglichkeiten wie die der Erzwingung von «geschlossenen Betrieben» überhaupt fort. Alle Arbeitnehmer innerhalb ein und derselben Berufsgemeinschaft erhalten die gleichen Erwerbsbedingungen, gleichgültig welchem Verband sie ursprünglich angehören. Reibereien zwischen verschiedenen Verbänden werden zwecklos und vor allen Dingen herrschen auch im wirtschaftlichen Zusammenleben anerkannte Zustände und nicht die willkürliche Macht einer Minderheit.

Diese Tatsache allein sollte uns veranlassen, neue Erkenntnisse auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gesetzlich zu verankern, um heute noch drohende Kampfpositionen in koordinierte Aufbauarbeit zu verwandeln. Fragen wie diejenige des «geschlossenen Betriebes» können überhaupt nicht auftauchen, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den paritätischen Selbstverwaltungskörpern der Berufsgemeinschaften und höherer Wirtschaftsverbände die Ziele und Wege ihrer Zusammenarbeit gemeinsam normieren.

„Moder Sigbrit“

Die Geschichte eines phantastischen Aufstiegs

Nach einem in holländischer Sprache verfaßten Lebensroman der Sybrech Willems-tochter von A. den Hertog und nach historischen Quellen bearbeitet von

Freddy Ammann-Meuring

Die Namen der beiden Frauen, die als Favoritinnen der Könige Louis XIV. und Louis XV. von Frankreich eine hervorragende Stellung am Hofe einnahmen und großen Einfluß auf die damaligen Regierungsgeschäfte gewannen, sind in die Weltgeschichte eingegangen.

Unbekannt hingegen blieb die mindestens ebenso interessante Gestalt der Beraterin und Freundin des Königs Christian II. von Dänemark (1513—1523), die als Verwalterin der Finanzen des Reiches, als Hofmeisterin und Erzieherin des Königssohnes fast unumschränkte Macht besaß und die Politik der nordischen Staaten beeinflusste. Ihr Aufstieg erscheint umso phantastischer, als Sybrech Willemstochter ihre Machtstellung nicht etwa ihrer Jugend und Schönheit, ihrer Anmut und Bildung verdankte, sondern einzig ihrem scharfen Verstand, ihrer klaren Einsicht, ihrer Entschlossenheit und ihrer unverbrüchlichen Treue zum König. Denn die aus sehr bescheidenen Verhält-